

Satzung des Schulfördervereins der Grundschule Wersau/ Odw.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Schulförderverein Grundschule Wersau“ und nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wersau
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein dient Zwecken der schulischen Erziehung und betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule Wersau. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Lern- und Lehrmittel für die Schule zu beschaffen, soweit allgemeine Haushaltsmittel dazu nicht vorhanden sind.
2. Schulveranstaltungen, Klassenfahrten und Schulheimaufenthalte der Grundschule Wersau zu unterstützen durch Zuschüsse.

§ 3 Mitgliedbeiträge und sonstige Mittel

1. Die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedbeiträge, freiwillige Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.
2. Der Mitgliedbeitrag beträgt mindestens 13 Euro jährlich. Er soll jährlich im Voraus bargeldlos bezahlt werden.
3. Freiwillige Spenden werden von jedermann unbeschränkt angenommen.
4. Durch Schulveranstaltungen eingehende Beträge fließen dem Verein zu.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres,
 - b) durch den Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss, wenn mindestens 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder dem Beschluss-Begehren, das vom Vorstand einzubringen und zu begründen ist, zustimmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geregelt.
2. Jedes Mitglied bzw. dessen Ehefrau oder Ehemann ist in gleicher Weise stimmberechtigt. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem jeweiligen Schulleiter der Schule oder dessen Stellvertreter,
dem Rechner,
dem Schriftführer und
zwei Beisitzern.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand jedoch nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen.
4. Der Vorstand beschließt nach Anhören des Schulleiters über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
5. Die zur Abwicklung des Geldverkehrs notwendigen Konten werden von dem 1. Vorsitzenden und dem Rechner angelegt. Über die Konten sind der 1. Vorsitzende und der Rechner nur gemeinsam Verfügungsberechtigt.

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechnung zu legen und durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.
2. Die Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils ernannte Mitglieder vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für das folgende Jahr benannt, prüfen die Rechnung kurz vor der Mitgliederversammlung und erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder vorgenommen werden.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt die in „ 2 dargelegten Ziele und damit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenverordnung vom 16.3.76 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist die Zustimmung aller erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Mit der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den
Deutschen Kinderschutzbund
Kreisverband Odenwald e.V.
Schulstr. 7
64732 Bad König
, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und seine Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Freistellungsbescheides nachzuweisen hat.